VERORDNUNG (EWG) Nr. 922/76 DER KOMMISSION

vom 22. April 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 957/70 des Rates vom 26. Mai 1970 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 der Kommission vom 26. Februar 1971 (4) wird die Gewährung der Erstattungen von dem Nachweis abhängig gemacht, daß gewisse Bescheinigungen zum einen von einer vom Erzeugermitgliedstaat anerkannten Weinverkosterkommission und zum anderen von einer amtlichen Stelle des Erzeugermitgliedstaats ausgestellt worden sind.

Zur Erleichterung der Ausfuhr von Tafelwein nach dritten Ländern erscheint es unerläßlich, die genannte Verordnung auf die Mitgliedstaaten ohne eigene Weinerzeugung auszudehnen und gleichzeitig neue Kontrollvorschriften zu erlassen.

Um in den Genuß der Erstattungen zu kommen, hat der Ausführer die notwendigen Nachweise zu erbringen. Zu diesem Zweck hat er unter anderem die Nummern und Daten der Begleitdokumente anzugeben, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (5) vorgesehen sind. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß das Begleitdokument in bestimmten Fällen für bestimmte Waren nicht ausgestellt zu werden braucht. Um den mit der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 verfolgten Zweck zu erreichen, ist es daher erforderlich, die Anwendung dieser Bestimmung zu begrenzen.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1971, S. 76.
(5) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

Die Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 auf die Mitgliedstaaten ohne eigene Weinerzeugung kann vor allem in bezug auf die Erbringung bestimmter Nachweise zu Schwierigkeiten führen. Um eine endgültige Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen, ist ihre Anwendbarkeit daher bis zum 30. September 1976 zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 erhält folgende Fassung :

„(1) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattungen ist der Nachweis, daß die ausgeführten Tafelweine

— von einer vom Ausfuhrmitgliedstaat anerkannten Weinverkosterkommission genehmigt worden sind ; wird in dem Ausfuhrmitgliedstaat kein Wein erzeugt, so muß nachgewiesen werden, daß es sich um Tafelwein aus der Gemeinschaft handelt ;

— bei ihrer Ausfuhr von einer Analysebescheinigung begleitet waren, die eine amtliche Stelle des Erzeugermitgliedstaats oder des Ausfuhrmitgliedstaats ausgestellt hat und in der bestätigt wird, daß sie den gemeinschaftlichen Qualitätsnormen für Tafelweine oder andernfalls den auf nationaler Ebene vom Ausfuhrmitgliedstaat angewandten Normen entsprechen.

Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben :

— Farbe,

— Gesamtalkoholgehalt,

— vorhandener Alkoholgehalt,

— gesamter Säuregehalt

Der Ausführer hat ferner anzugeben :

a) für die Tafelweinarten A II und A III die Rebsorten,

b) bei Verschnitten Herkunft und Anteil der Ausgangsweine,

c) Nummern und Daten der Begleitdokumente.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Genehmigung von zuständigen regionalen Kommissionen in Form einer Bescheinigung darüber erteilt wird, daß die Weine den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine der Anbaugebiete entsprechen, aus denen sie stammen."

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Für die Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe c) können die Ausfuhrmitgliedstaaten nicht von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 genannten Möglichkeit Gebrauch machen."

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Sie gilt bis zum 30. September 1976."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission